

Stellungsname der GZST zur TAMV-Revision

Art. 10b (neu): *Die Zusatzausbildung zu den TAM-Vereinbarungen sollen alle 3 Jahre im Rahmen einer eintägigen Weiterbildung aufgefrischt werden. Dies ist nicht notwendig. Diese Weiterbildungen sollten sinnvollerweise in die vorgeschriebenen FTVP-Kurse integriert werden (festgelegt in Art. 20a Abs. 2).*

Art. 11. Abs. 2 Bst. 2 bis (neu): *Zur Prophylaxe dürfen keinerlei Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen **auf Vorrat** verschrieben oder abgegeben werden. Diese Regelung ist in der Praxis schwierig umzusetzen und kaum zu kontrollieren. Sie sollte daher gestrichen werden.*

Art. 12. Abs. 3: *Für in Gehege gehaltenes Wild, das zur Lebensmittelgewinnung dient, dürfen auch Arzneimittel mit Wirkstoffen, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht entsprechen, verschrieben werden. Dieses Vorgehen hätte zur Folge, dass in solchen Fällen eine Absetzfrist von 6 Monaten eingehalten werden müsste, was in der Praxis nicht immer möglich ist. Dadurch würden gewisse notwendige Behandlungen verunmöglichlicht.*